

Antrag abgelehnt

Wirtschaftskammer Oberösterreich
z.H. Herrn Präsident Komm.Rat Dr. Rudolf Trauner
Hessenplatz 3
4020 Linz

Landesgeschäftsstelle
Pochestraße 3
A-4020 Linz
Telefon 0732 / 774 814
Fax 0732 / 774 814-20
E-Mail buero@rfwooe.at
www.rfwooe.at

ZVR-Nr.: 284146541
DVR-Nr.: 0379875
Allg. Sparkasse Linz
IBAN: AT55 20320 00200103018
BIC: ASPKAT2L

Linz, 2016 05 20

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WK-OÖ am 21.06.2016
betreffend einer Änderung in der Exekutionsordnung
für GSVG-Pensionsversicherte

Antragsteller : KR Alfred Fenzl
Delegierter zum WP-OÖ

Nicht jedes unserer ehemaligen Mitglieder konnte seine selbständige Tätigkeit erfolgreich beenden. Nach meiner Ansicht sollten wir, gerade unter dem Gesichtspunkt, das viele nicht aus eigenem Verschulden in Konkurs gehen mussten, auch deren Interessen noch wahrnehmen, speziell dann, wenn wegen einer vermutlich unbedachten Rechtsnorm deren Existenz in der Pension massiv bedroht ist und sie bedeutend schlechter gestellt sind als ASVG-Pensionisten.

Die Exekutionsordnung sieht „privilegierte Gläubiger“ vor, die das Recht haben, ihre neuen Forderungen, nach den Ansprüchen von Exekutionsführenden auch vom verbleibenden Existenzminimum in Abzug bringen dürfen, dazu zählt die SVA mit ihren Ansprüchen aus privaten Kostenanteilen.

Eingeschränkt sollte nicht das Recht der SVA werden, sondern jenes der anderen nicht privilegierten Gläubiger, nämlich das in jenen Zeiträumen, in welchen solche Kostenanteile anfallen, schon zuerst die SVA ihre Ansprüche geltend machen darf, aber der pfändbare Betrag des sich sonst am 1. Rang befindlichen Gläubigers zu kürzen ist.

An einem Beispiel kann man die gegebene Situation leicht verständlich machen. Ein unter den vorgenannten Voraussetzungen in Pension Befindlicher, hat einen längeren Aufenthalt im Spital und wird mit rund € 2.500,- Kostenanteilen belastet. In diesem Fall bekommt er 3 Monate gar nichts ausbezahlt. Er hätte freilich bei Gericht das Recht zu beantragen, man möge den Exekutionsbetrag mindern, was aber, wenn er keinen Betreuer hat, der dies für

ihn ohne Entgelt erledigt und er seine Rechte nicht kennt? Hier sollte durch eine Änderung der Rechtslage eine automatische Regelung vorgesehen werden, um finale wirtschaftliche Katastrophen zu unterbinden.

Ich stelle daher den

A N T R A G

die Wirtschaftskammer möge sich für eine Verbesserung der Regelung in der Exekutionsordnung einsetzen.